Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

29.08.1967 - Nr. 142 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 142

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 29. August 1967

Bremisches Sammlungsgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 1967 die erste Lesung des Bremischen Sammlungsgesetzes unterbrochen und den Gesetzentwurf an die Deputation für Inneres zur Beratung des § 8 und zur Berichterstattung überwiesen.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Bericht und bittet, das Gesetz in der am 30. Mai 1967 übermittelten Fassung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Bericht der Deputation für Inneres

Die Deputation für Inneres hat sich in ihrer Sitzung am 5. Juli 1967 erneut mit dem Entwurf eines Bremischen Sammlungsgesetzes befaßt und bezüglich des § 8 Absatz 2 die der Bürgerschaft bereits vorliegende Fassung beschlossen, welche lautet:

„Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden; die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen."

Der hiervon abweichende Beschluß der Deputation vom 19. Mai 1967 wurde aufgehoben. Für die Änderung des Beschlusses waren folgende Gründe maßgebend:

Nach der am 19. Mai 1967 beschlossenen Fassung war es zulässig, Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr bei Haussammlungen einzusetzen. Die Deputation war jedoch in ihrer Sitzung am 5. Juli 1967 der Auffassung, daß im Interesse des Schutzes der jugendlichen Sammler für die Beteiligung an Haussammlungen ein Mindestalter von 18 Jahren verlangt werden müsse. Eine solche Regelung entspricht auch dem bisherigen Sammlungsrecht (§ 8 der Durchführungsverordnung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 [RGBl. I S. 1259]) und dem auf der Innenministerkonferenz gebilligten Mustergesetzentwurf des Sammlungsgesetzes. Sofern eine Gefährdung jugendlicher Sammler im Einzelfall nicht zu befürchten ist, zum Beispiel bei Haussammlungen in den Außenbereichen der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, bei denen die Spender in der Regel den Sammlern bekannt sind, besteht auf Grund des 2. Halbsatzes des § 8 Absatz 2 die Möglichkeit, Ausnahmen vom Mindestalter zuzulassen.

Carl Schünemann Bremen